

Was ist der aktuelle Stand für das Feld Prasdorf?

B M O 1 9 I 2011-007
C'M/S'/Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern

Stadthausbrücke 1-3
20355 Hamburg

Tel.: +49 40 37630 0
Fax: +49 40 37630 40600
www.cms-hs.com

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld

An der Marktkirche 9
38669 Clausthal-Zellerfeld



**Antrag der PRD Energy GmbH auf Erteilung einer Bewilligung
zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen für das Bewilligungs-
feld Prasdorf (vormals bezeichnet als Kiel)**

17. November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den beiliegenden Unterlagen beantragt die PRD Energy GmbH, Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin, die Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für das Bewilligungsfeld Prasdorf. Da zu dem Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen noch nicht feststand, dass das Feld nicht den Namen Kiel tragen kann, sondern Prasdorf heißen wird, sind die Antragsunterlagen noch auf den Namen Kiel ausgestellt.

Sollten Sie weiteren Änderungs- oder Ergänzungsbedarf sehen, wären wir für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

B M O 1 9 I 2011-007
C/M/S/Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern

Stadthausbrücke 1-3
20355 Hamburg

Tel.: +49 40 37630 0
Fax: +49 40 37630 40600
www.cms-hs.com

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld

An der Marktkirche 9
38669 Clausthal-Zellerfeld

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
Eing.: 18. NOV. 2011
Deutsche Bank AG Hamburg
BLZ 200 700 00
Ktp. 484 727 300

Was ist beantragt?

PRD Energy beantragt die Produktionslizenz für Kiel zunächst für drei Jahre. Die Karte der vorgeschlagenen Produktionsfläche am Standort Kiel ist als Abbildung Nr. 1 beigefügt.

Das Feld wurde 1992 aufgegeben, als die Ölpreise im Durchschnitt bei weniger als 21 USD pro Barrel lagen, und es wurden keine Stimulierungen der Bohrlöcher in dem Feld effektiv durchgeführt. Wir sind überzeugt, dass sich aus Abschnitten der Dogger-Formation mittels horizontaler Bohrungen und Fracking-Techniken, die bei den heutigen Ölpreisen wirtschaftlich anwendbar sind, bislang nicht gefördertes Öl produzieren lässt.

Was ist genehmigt?

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume Postfach 71 51 | 24171 Kiel
Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Postfach 1153
38669 Clausthal-Zellerfeld

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Dienststz Clausthal-Zellerfeld

Eing.: 14. JAN. 2013

Ihr Zeichen: L2.7/L67212/11-11_03/2012-
0003
Ihre Nachricht vom: 09.10.2012
Mein Zeichen: V 532-5312.11-57 Prasdorf
Meine Nachricht vom: /

@melur.landsn.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: 0431 988-

08. Januar 2013

**Bewilligung Prasdorf,
Beteiligung nach § 15 BBergG zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem.
§ 8 BBergG zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09. Oktober 2012 teilen Sie mir mit, dass die PRDE Energy GmbH einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung „Prasdorf“ im Kreis Plön zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen gestellt hat. Danach beabsichtigt die Antragstellerin im beantragten Bewilligungszeitraum von drei Jahren nach Auswertung vorhandener Daten/Unterlagen eine Bewertung des Restölpotenzials vorzunehmen und eine Wiedererschließungsbohrung mit dem Ziel der Aufnahme der Förderung durchzuführen.

Zu dem o.g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die Erteilung einer Bewilligung verleiht der Inhaberin das grundsätzliche Recht zur Aufsuchung und zur Gewinnung des betreffenden Bodenschatzes im zugesprochenen Bewilligungsfeld, auch wenn tatsächliche Handlungen nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne erfolgen dürfen.

Mit der Bewilligung werden weder tatsächliche Handlungen, noch flächenrelevante Maßnahmen wie vorbereitende seismische Messungen oder Bohrungen gestattet.

Was wird passieren, wenn die Gemeinde Brodersdorf /die Gemeinden in und um das FeldPrasdorf untätig bleiben

Nr. 2 Die Bewilligung wird vom 01.02.2013 für die Dauer von 4 Jahren bis zum 31.01.2017 erteilt.

Anmerkung: Ein beantragter und genehmigter Betriebsplan vorausgesetzt (in dieser Stufe des Verfahrens gibt es so gut wie keine Möglichkeiten rechtlich negativ darauf einzuwirken) kann spätestens am 31.01.2017 Fracking durchgeführt werden.

Warum ein Widerspruch?

Dr Wilhelm Mecklenburg

Diplom-Physiker - Rechtsanwalt
Hätschenkamp 7
25421 Pinneberg
wmecklenburg@t-online.de

Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG **vor** der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Gemeinden sind im Vorfeld zu beteiligen. Dies ist nicht geschehen.

Mindestens ein zweiter Gesichtspunkt ist in den Blick zu nehmen. Es ist öffentlich erörtert worden, ob die erteilten Erlaubnisse in Schleswig-Holstein wie hier die angegriffene Erlaubnis aufgrund fehlerhafter Zuständigkeitszuweisungen **nichtig** seien.

Ohne das Für und Wider hinsichtlich dieser Frage zu erörtern (eine solche Erörterung wird für den weiteren Verlauf des Widerspruchsverfahrens angekündigt), ist zu betonen, dass die Antwort auf die Frage jedenfalls umstritten ist. Verbunden hiermit ist zudem die ergänzende Frage, ob eine Ende 2013 durchgeführte geänderte Zuständigkeitszuweisung die Fehlerhaftigkeit der ursprünglich erteilten Erlaubnisse geheilt hat (was wiederum unterschiedlich zu beurteilen wäre, je nachdem ob man die erteilte Erlaubnis als nichtig oder rechtswidrig einstuft).

Die Widerspruchsführer haben ein rechtliches Interesse (vgl. § 43 VwGO) an der (letztlich gerichtlichen) Feststellung, ob die angegriffene Erlaubnis nichtig, rechtswidrig und durch eine nachträgliche Änderung einer Zuständigkeitszuweisung geheilt ist.

BVerwG 4 B 94.98 vom 15. Oktober 1998 (= NVwZ 1999, 876)

Ist die Frist nicht schon lange abgelaufen?

2. Zulässigkeit des Widerspruchs

- 2.3 Es wird deshalb ausdrücklich noch einmal **beantragt**, nicht in eine kostenträchtige Bearbeitung des Widerspruchs einzutreten,

sondern zunächst ausschließlich die Informationslage vorzubereiten bzw den Widerspruchsführern zur Verfügung zu stellen.

Dies vorausgeschickt, ist die **Widerspruchsbefugnis** einer Gemeinde, nach der **Möglichkeitstheorie**,

vgl Kopp/ Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 14. Auflage 2013, § 42 Rn 66,

zu beurteilen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu den anzuwendenden Maßstäben jüngst noch einmal festgehalten:

"Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die Klägerin (= eine Gemeinde, Unterzeichner) klagebefugt im Sinne des § 42 Abs 2 VwGO. Eine Verletzung von Rechten der Klägerin kann nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen werden (weitere Nachweise zur RSpr, Unterzeichner)."

BVerwG 4 A 1.13 vom 17. Dezember 2013 (Gemeindeklage gegen energierechtlichen Planfeststellungsbeschluss), nach der Datenbank des Gerichts (bverwg.de), dort: Rn 18.

So liegt der Fall hier.

- 2.5 Der Widerspruch wird auch **fristgerecht** eingelegt.
- 2.5.1 Der angegriffene Verwaltungsakt ist den Widerspruchsführern nicht bekannt gegeben worden,
 eine zufällige Kenntniserlangung reicht hierfür nicht, vgl Kopp/ Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 14. Auflage 2013,

§ 41 Rn 7ff,

so dass die Frist des § 70 Abs 1 VwGO nicht in Gang gesetzt wurde, vgl § 58 Abs 1 VwGO.

Wie formuliert die Gemeinde einen geeigneten Beschluss (am Beispiel der GV Kalübbe)

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DER GEMEINDEVERTRETUNG KALÜBBE

- öffentlicher Teil -

vom 24. Juli 2014
im Sportheim des SC Kalübbe
von 19:05 Uhr bis 21:05 Uhr (öffentlicher Teil)
von 21:08 Uhr bis 21:15 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

ng: **von 20:15 Uhr bis 20:22 Uhr**
von 21:05 Uhr bis 21:08 Uhr

TOP 7**Fracking****Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung Kalübbe beschließt, grundsätzlich Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid des Landesamtes für Bergbau Energie und Geologie vom 13.03.2013 bezüglich des Feldes Plön Ost einzulegen.
2. Für die rechtssichere Ausformulierung des Widerspruchs wird ein geeigneter Anwalt zu Rate gezogen, der der Gemeinde Kalübbe im Vorfeld die Höhe der Kosten mitteilen wird. Dieses soll gemeinsam mit der Gemeinde Ascheberg erfolgen, da diese ebenfalls durch das Feld Plön-Ost und durch den Bewilligungsbescheid betroffen ist. Die Kostenhöhe soll maximal einen Tagessatz (1.000 €) betragen.

Hinweis:

Keine Veranlassung durch das Amt erforderlich.

dafür: 6**dagegen: 1****Enthaltungen: 0**

Wie wird welcher Rechtsanwalt beauftragt?

Gesendet: Dienstag, 02. September 2014 um 09:39 Uhr

Von: M.Schmidt@amt-grosser-ploener-see.de

An: wmecklenburg@t-online.de

Cc: gschnathmeier@gmx.de, beiroth.dersau@gmail.com, bgm-menzel@menzel-ascheberg.de, frank.tietgen@gmx.de, IMCEAFAX-Matthias+20Saggau+40+2B49+20+2804526+29+20380990@lr.landsh.de

Betreff: Erlaubnisfeld Plön-Ost

Sehr geehrter Herr Dr. Mecklenburg,

die Gemeinden Kalübbe und Dersau im Bereich des Amtes Großer Plöner See sind vom Erlaubnisfeld Plön-Ost betroffen und möchten sich durch Widerspruch gegen diesen Bewilligungsbescheid wenden.

Die Gemeinde Kalübbe hat hierzu folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die Gemeindevertretung Kalübbe beschließt, grundsätzlich Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 13.03.2013 bezüglich des Feldes Plön-Ost einzulegen.*
2. *Für die rechtssichere Ausformulierung des Widerspruchs wird ein geeigneter Anwalt zu Rate gezogen, der der Gemeinde Kalübbe im Vorfeld die Höhe der Kosten mitteilen wird. Dieses soll gemeinsam mit der Gemeinde Ascheberg erfolgen, da diese ebenfalls durch das Feld Plön-Ost und durch den Bewilligungsbescheid betroffen ist. Die Kostenhöhe soll maximal einen Tagessatz (1.000 €) betragen.*

Die Gemeinde Dersau schließt sich vollinhaltlich dieser Handlungsweise an und geht davon aus, dass die Höhe der Gesamtkosten 1.000 Euro nicht überschreitet.

Ich möchte Sie daher beauftragen, für die Gemeinde Kalübbe und die Gemeinde Dersau den Widerspruch an das Bergamt vorzubereiten. Der Lageplan ist dieser E-Mail beigelegt. Diese E-Mail wird auch an die Gemeinde Ascheberg weitergeleitet, die von der Stadt Plön verwaltet wird und vermutlich eine gleiche Verfahrensweise beschließen wird.

Für uns wäre es interessant, welche Gesamtkosten durch die Stellungnahme für die beiden Gemeinden im Amtsbereich hervorgerufen werden. Wir bitten, zu gegebener Zeit um separate Rechnungen für die Gemeinden Dersau und Kalübbe.

Weiterhin bitte ich um Übersendung einer Vollmacht. Gern sind wir bereit, Ihnen weitere entsprechende Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Geschäftsführender Bürgermeister

*Mario Schmidt
Geschäftsführender Bürgermeister
Amt Großer Plöner See
Heinrich-Rieper-Straße 8
24306 Plön*

Warum gerade dieser Rechtsanwalt/ Durch einen geeigneten Rechtsanwalt?

Herr Dr. Mecklenburg hat bereits für 2 Ämter Widerspruch eingelegt. Zudem kommt es auf juristisch intelligente Formulierung an, um die Gemeinden NICHT in eine unverhältnismäßig hohe Kostenbelastung zu führen. Bsp:

2.3 **Es wird deshalb ausdrücklich noch einmal beantragt, nicht in eine kostenträchtige Bearbeitung des Widerspruches einzutreten,**

Kostenwirksamkeit für die Gemeinde; Wie schützt sich die Gemeinde vor zu hohen Kosten?

Siehe Beschluss Kalübbe. Für Brodersdorf hieße dies Zusammenschluss mit Lutterbek und Prasdorf. Ergebnis: Kosten werden auf 3 Schultern verteilt.

Was ist das Ziel des Widerspruchs?

Die Genehmigung der Bewilligung (§ 8 BBergG) für nichtig zu erklären. Folge: Ohne Genehmigung kein Fracking! PRD müsste den gesamten Antrag neu stellen. Da die Gemeinden jetzt informierter sind, ist die Chance groß, dass die Genehmigung nicht mehr so fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen u.a. des Bergrechts seitens des MELUR Herr Dr. Habeck erteilt werden würde. (siehe Anlage Anforderungen für eine Bewilligung nach BBergG)

Was geschieht nach der Beauftragung des Rechtsanwalts? (wie wären die ggfs. nächsten juristischen Abläufe)

Üblicherweise hat eine Behörde drei Monate Zeit, einen Antrag oder einen Widerspruch zu bearbeiten (angemessene Bearbeitungszeit). Sollte dies nicht erfolgen wird der beauftragte Anwalt die angemessenen Schritte einleiten. Dies könnte z.B. Die Klage ist nach § 75 VwGO keine eigene Klageart. Sie bezeichnet vielmehr den Fall, dass die Behörde auf einen zulässigen Widerspruch oder Antrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist reagiert. In der Regel ist dafür gemäß § 75 S. 2 VwGO mindestens der Ablauf von drei Monaten notwendig.

Gemäß § 75 S. 1 VwGO ist die Klage bei Verstreichen dieser Frist im Widerspruchsverfahren ohne Durchführung eines Vorverfahrens zulässig. Der Verwaltung soll damit die Möglichkeit genommen werden, Klagen der Bürger durch langes Warten zu verhindern bzw. zu verzögern. Daneben kann als Rechtsmittel gegen Untätigkeit auch eine einstweilige Anordnung in Betracht kommen, der Rechtsweg ist hierbei jedoch beschränkt. Soweit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingreift, also die Genehmigung bei Untätigkeit der Behörde fingiert wird, hat § 75 VwGO keine Bedeutung.

Müssen wir überhaupt noch etwas machen?

Die Landesregierung will doch per Bundesratsinitiative Fracking verbieten. Was ist der Inhalt und "hilft" das den Bürgerinnen und Bürgern in SH?

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

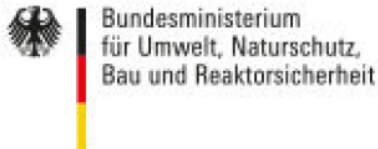


Eckpunkte für eine Novelle des BBergG: Stärkung von Umweltschutzbelangen und Beteiligungsrechten

7. Einführung eines Fracking-Verbotes zur Förderung von Kohlenwasserstoffen in unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz toxischer Frackfluide

Anmerkung Frackingfreier Kreis Plön / Frank Tietgen: Das Feld Prasdorf, Feld Preetz, Feld Plön-Ost etc. sind KONVENTIONELLE Lagerstätten. Herr Dr. Habeck erlässt als "Umweltminister für SH" also ein Frackingverbot, das für SH keine Wirkung hat. Schlimmer noch: 2 unabhängige promovierte Juristen sind der Auffassung, dass Punkt 7 im Umkehrschluss bedeutet, dass Fracking in SH erlaubt wird, dass sich jedes Unternehmen rechtlich erfolgreich darauf beziehen kann. Mit diesem Eckpunktepapier verhindert Herr Dr. Habeck kein Fracking, sondern ermöglicht es eher.

Bundeswirtschaftsminister und Bundesumweltministerin Bundesratsinitiative Fracking. "Hilft" das den Bürgerinnen und Bürgern in Brodersdorf?



Stand: 04.07.2014

Überblick über die geplante "Fracking"-Regelung

1. Fracking-Vorhaben zur Gasförderung aus Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3.000 Metern werden durch das Wasserhaushaltsgesetz verboten. Wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen zur Erforschung von Auswirkungen auf die Umwelt und den Untergrund hingegen sollen möglich sein, wenn die eingesetzte Frackflüssigkeit nicht wassergefährdend ist. Der Gesetzgeber überprüft die

Anmerkung Frank Tietgen: Schiefergasvorkommen sind idR. in größerer Tiefe, also ein sinnloses Verbot. Wissenschaftlich begleitet, bedeutet das, dass ein "Unfall" protokolliert wird? Worthülse ohne Inhalt.

2. Fracking-Vorhaben für so genanntes „Tight Gas“ („konventionelles Fracking“) bleiben grundsätzlich möglich. Solche Vorhaben werden seit den 1960er Jahren in Deutschland durchgeführt und dürfen schon heute und nach derzeit geltendem Berg- und Wasserrecht keine Gefahr für die Gesundheit und das Trinkwasser hervorrufen. Hier werden wir trotzdem noch zusätzliche Regelungen einführen, unter anderem darf die eingesetzte Frackflüssigkeit insgesamt maximal schwach wassergefährdend sein.

Anmerkung: Kommt dieser Gesetzesvorschlag durch, dann wird in Prasdorf erstmalig gesetzlich klar genehmigt Fracking stattfinden können. Zudem: Begründung: "...dürfen ... nicht.. hervorrufen". Sie machen es aber. (Störfälle rund ums Fracking (http://www.biffh-harburg.de/?page_id=257)

Wir brauchen das Erdöl und Erdgas unter unserer Erde, weil Putin uns den "Hahn" zudreht und " und wir sonst im Kalten sitzen und die Wirtschaft zusammenbricht; Wahrheit oder Mythos?

Herr Werner Zittel von der Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH brachte das **in einem Vortrag** vor 2 Jahren in Nordwalde auf den Punkt.

Wenn man den Gasimport um 1 % senken wolle, müssten jährlich:

- ca. 1000 neue Bohrungen in Deutschland entstehen
- ca. 2.000.000.000 – 4.000.000.000 l Trinkwasser vernichtet werden
- ca. 10.000.000 – 40.000.000 l toxische Chemikalien dem Wasser zugesetzt werden
- 3.000.000.000 bis 7.000.000.000 l dieses Wasser-Chemie-Cocktails im Untergrund verbleiben

Dies ist unrealistisch. Insofern sind auch die Aussagen nicht realistisch, dass Fracking Erdgas gewinnen würde, dass uns unabhängig von russischem Gas macht.

Fracking schafft Arbeitsplätze (Jobwunder USA auch in Deutschland)?

Um den letzten Rest an Zweifeln zu zerstreuen, wird die Schaffung von Arbeitsplätzen versprochen. Dieses Totschlagargument zieht immer, da knicken meist auch die letzten neutralen Politiker und Zweifler ein.

Doch im Grunde ist eine solche Argumentation eine Schmierenkomödie. Denn Arbeitsplätze würden auch geschaffen bei dem verstärkten Einsatz von Solar- und Windkraftanlagen.

Der Unterschied: Solch zukunftssträchtige Arbeitsplätze wären weit weniger gesundheitsgefährdend und umweltbelastend.

Welche Bevölkerungsgruppen würden massiv unter Frackingvorhaben leiden und was bedeutet das für die Gemeinde Brodersdorf / jede betroffene Gemeinde.

- ▶ Zunehmender Schwerlastverkehr (Lärm)
- ▶ Gefährdung der gemeindeeigenen Straßen mit zunehmender Zerstörung (enorme Kosten)
- ▶ Beschädigung der Kanalisation durch Erdbeben
- ▶ Zusätzliche Kosten durch Videodokumentation der Kanalisation zur Beweisführung bei eintretenden Schäden vorher und nachher.
- ▶ Verlust der Existenzgrundlage für die Landwirtschaft
- ▶ Wertverlust der Grundstücke
- ▶ Verringerte Gewerbesteuereinnahmen durch verringerte Tourismuseinnahmen.
- ▶ Wegzug / Verringerter Zuzug von Familien mit Kindern; Demographisches Problem der Überalterung der Gemeinde

